

22.11.00

Antrag

des Landes
Baden-Württemberg

**Entschlieung des Bundesrates zum Vorschlag der Kommission
fr eine Richtlinie des Rates ber Mindestnormen fr Verfahren in
den Mitgliedstaaten zur Zuerkennung oder Aberkennung der
Flchtlingseigenschaft vom 20. September 2000**

Staatsministerium Baden-Wrttemberg
Der Ministerialdirektor

Stuttgart, den 22. November 2000

An den
Prsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerprsident Kurt Beck

Sehr geehrter Herr Prsident,

die Regierung des Landes Baden-Wrttemberg hat beschlossen, dem Bundesrat
die als Anlage beigefgte

**Entschlieung des Bundesrates zum Vorschlag der Kommission fr eine
Richtlinie des Rates ber Mindestnormen fr Verfahren in den
Mitgliedstaaten zur Zuerkennung oder Aberkennung der
Flchtlingseigenschaft vom 20. September 2000**

zuzuleiten.

Ich bitte, die Vorlage gem § 36 Abs. 2 der Geschftsordnung des Bundesrates
in die Tagesordnung der Sitzung des Bundesrates am 01. Dezember 2000
aufzunehmen. Nach Vorstellung im Plenum soll die Entschlieung den
Ausschssen zur weiteren Beratung berwiesen werden.

Mit freundlichen Gren



Rudolf Bhmmler

Entschließung des Bundesrats zum Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie des Rates über Mindestnormen für Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Zuerkennung oder Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft vom 20. September 2000

1. Der Bundesrat erinnert an seine Entschließung zur Vergemeinschaftung des Asylrechts und zu einer europäischen Lastenverteilung vom 10. Juli 1998. Er bekräftigt erneut die Notwendigkeit der Harmonisierung des europäischen Asylrechts. Politisch Verfolgte sollen auch künftig in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union Aufnahme und Schutz finden.
2. Der Bundesrat sieht in dem Vorschlag für eine Richtlinie über Mindestnormen für Asylverfahren einen ersten Schritt zur Harmonisierung des Asylrechts auf europäischer Ebene. Die Prüfung der Asylberechtigung muss im Rahmen rechtsstaatlicher, aber zugleich effizienter und zeitlich straffer Verwaltungs- und Gerichtsverfahren gewährleistet sein. Das Asylverfahren darf keinen Aufenthalt aus asylfremden Beweggründen ermöglichen. Neben der Schutzgewährung für wirklich politisch Verfolgte muss das Ziel gemeinsamer Mindestnormen sein, den Missbrauch des Asylverfahrens zu asylfremden Zwecken zu unterbinden.
3. Nach Auffassung des Bundesrates wird der Vorschlag der Kommission den Anforderungen effizienter und zeitlich straffer Verfahren nicht gerecht. Die vorgeschlagenen Mindestnormen bleiben nicht nur hinter den im deutschen Asylrecht seit dem Asylkompromiss im Jahre 1993 enthaltenen Regelungen zurück, die dem Missbrauch des Asylrechts entgegenwirken und der Beschleunigung der Verfahren dienen, sondern stellen diese zum Teil sogar infrage. Eine Effizienzsteigerung und Beschleunigung des Asylverfahrens gegenüber dem derzeit geltenden Asylverfahrensrecht in Deutschland wäre bei einer Umsetzung des Richtlinienvorschlages nicht zu erwarten.

4. Der Bundesrat spricht sich dafür aus, im Rahmen der Mindestnormen für ein harmonisiertes Asylverfahrensrecht in den Staaten der Europäischen Gemeinschaft insbesondere zu gewährleisten, dass

- Asylanträge von Ausländern, die über normativ - auf der Grundlage der Londoner Beschlüsse vom 30. November/1. Dezember 1992 - festzulegende "sichere Drittstaaten" eingereist sind, ohne weitere individuelle Prüfung abgelehnt werden können,
- unbeachtliche, offensichtlich unbegründete oder im Transitbereich von Flughäfen gestellte Asylanträge in einem beschleunigten Verwaltungs- und Gerichtsverfahren entschieden werden können,
- die Zulassung von Asylfolgeanträgen vom Vorliegen einschränkender Voraussetzungen abhängig gemacht werden kann,
- Regelungen zulässig sind, nach denen in Asylverfahren der Antragsteller von Amts wegen auch deren Familienmitglieder einbezogen werden können, um Verzögerungen durch sukzessive Antragstellungen einzelner Familienmitglieder zu vermeiden,
- Rechtsbehelfen gegen ablehnende Asylentscheidungen grundsätzlich keine aufschiebende Wirkung beigemessen werden muss,
- die Anrufung einer gerichtlichen Berufungsinstanz vom Vorliegen einschränkender Voraussetzungen abhängig gemacht werden kann und
- die Ablehnung eines Asylantrags mit der Vorbereitung der Aufenthaltsbeendigung verfahrensmäßig verbunden werden kann, um die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die Rückführung abgelehnter Asylbewerber konsequent und zügig vollzogen wird.

5. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, dem Richtlinienvorschlag in der vorliegenden Form entgegenzutreten und sich unter Berücksichtigung der genannten Punkte auf europäischer Ebene für ein rechtsstaatliches, einfaches und wirksames Verfahren einzusetzen, das nur politisch Verfolgten den dauerhaften Aufenthalt in den Mitgliedstaaten ermöglicht.

16.02.01

Beschluss **des Bundesrates**

Entschlieung des Bundesrates zum Vorschlag der Kommission fr eine Richtlinie des Rates ber Mindestnormen fr Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Zuerkennung oder Aberkennung der Flchtlings-eigenschaft vom 20. September 2000

- Antrag des Landes Baden-Wrttemberg -

Der Bundesrat hat in seiner 759. Sitzung am 16. Februar 2001 beschlossen, die Entschlieung fr erledigt zu erklren.

Begrndung:

Der Bundesrat nimmt in Drucksache 762/00 (Beschluss) zu dem Kommissionsvorschlag Stellung.